

# Drei Jubilare = Trois Jubilaires

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1931-1932)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

pouvoir les publier dans un numéro spécial consacré à cette manifestation artistique nationale. Evidemment nous n'aurions rien à objecter contre cette manière d'agir... si l'artiste n'avait pas à payer toute l'affaire! alors qu'un droit de reproduction aurait dû lui être accordé. Malheureusement nos normes concernant le droit de reproduction n'ont été adoptées que quelques semaines après l'envoi de la circulaire de cette publication. Sans cela la plupart des collègues qui ont répondu à l'offre de cette revue, y auraient regardé à deux fois avant de donner leur consentement à une pareille publicité faite à leurs frais!

### *Richtigstellung.*

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Aufsatzes „Schweiz und deutsche Künstler“ in Heft 1 (Juni 1931) der „Schweizer Kunst“ ist uns von Herrn S. Righini eine Richtigstellung zugegangen, der wir im folgenden Raum geben:

Die mir vorgelegten Akten (Künstlervereinigung „Kreis“ e. V., München) weisen nach, daß dem nachsuchenden Vertreter Adam Gruß (23. I. 1931) die Zulassung der Ausstellungen im Kanton Zürich, der Konsequenzen wegen, verweigert wurde. Damit auch der mit den Ausstellungen beabsichtigte Verkauf, der nach Gesetz über Markt- und Hausierwesen für nicht in der Schweiz Domizilierte nicht zulässig ist. (Der einzige Schutz noch für unsere einheimischen Künstler, für den wir auch „nobler empfindenden“ gegenüber stets eintreten werden.) Von „höheren wissenschaftlichen oder Kunst-Interessen“ und deren Nichtentsprechen der Aussteller kein Wort. Die Polizeidirektion würde bei Anrufung künstlerischen Wertes, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, nie von sich aus befinden, sondern, wie sie und die Fremdenpolizei dies stets getan haben, Experten begrüßen. Es hat sich also um reine Verkaufsgelegenheit gehandelt, welche die Polizeidirektion zum Schutze der einheimischen Künstler nicht zugelassen hat. Durch den in ihrem sonst verdienstvollen Artikel sich findenden Passus wird der Anschein erweckt, als ob unsere Polizeidirektion sich zu künstlerischen Fragen entscheidend stelle; solcher Schein erweckt bei der Verbreitung unseres Blättchens bei verschiedenen Leuten ein Freudlein, das ungerechtfertigt ist. Die Démarche bei der Polizeidirektion muß erfolgt sein, nachdem das Kunsthaus sich für eine Ausstellung des „Kreis“ nicht hat entschließen können.

Soweit die wörtlichen Äußerungen Herrn Righinis. Wir können ihnen noch anfügen, daß es uns selbstverständlich ferne lag, im Schlußabschnitt des betr. Aufsatzes den Anschein erwecken zu wollen, als ob die GSMBA das Schicksal deutscher Ausstellungen in der Schweiz entscheidend bestimmen könnte, das ist natürlich nicht der Fall.

### *Drei Jubilare – Trois Jubilaires.*

Am 29. August ist James Vibert, Bildhauer, Mitglied der Sektion Genf und des Zentralvorstandes, 60 Jahre alt geworden. Wir benützen den Anlaß um ihm zu gratulieren und ihm bei diesem Anlaß unsere besten Wünsche zu entbieten. – Die Maler Anton Christoffel und René Lackerbauer, beide Mitglieder der Sektion Zürich, feierten anfangs Oktober, der eine den 60. der andere seinen 70. Geburtstag. Auch ihnen entbieten wir bei dieser Gelegenheit unsere herzlichsten Glückwünsche.

James Vibert, sculpteur, membre de la Section de Genève et membre du Comité central a fêté le 29 août écoulé le 60<sup>ème</sup> anniversaire de sa naissance. Nous profitons de l'occasion qui nous est offerte pour lui présenter toutes nos félicitations et nos vœux les plus sincères. – Les peintres Anton Christoffel et René Lackerbauer, tous deux membres de la Section de Zurich, ont fêté au commencement du mois d'octobre, l'un le 60<sup>ème</sup> anniversaire, l'autre le 70<sup>ème</sup> anniversaire de naissance. Nous leur présentons de même nos souhaits les plus cordiaux.